

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-35/5/89

Betreff:

Abfallwirtschaftsgesetz:
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	86 GE 98
Datum:	- 8. FEB. 1989
Verteilt	S. J. 89 Se

Bezug:

An das

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Telefon 0 46 3/536

Durchwahl **30204**Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.*z Klärgesprägen*

Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes
der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 1989 o1 30

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.
Braudküber

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl. Verf-35/5/89****Auskünfte: Dr. Glantschnig****Betreff:** Abfallwirtschaftsgesetz:
Stellungnahme

Telefon 0 46 3/536

Durchwahl **3o2o4**Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.**Bezug:****An das****Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie****Radetzkystr. 2****1031 W I E N**

Zu dem mit do. Schreiben vom 20. Dezember 1988, GZ. o83504/16-I/8/88, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen (Abfallwirtschaftsgesetz) nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Der gegenständliche Entwurf wurde mit Schreiben vom 20. Dezember 1988 - beim Amt der Kärntner Landesregierung eingelangt am 27. Dezember 1988 - mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis 20. Februar 1989 übermittelt. Diese Begutachtungsfrist wurde schon durch den Umstand, daß sie sich über die Weihnachtsfeiertage erstreckt, de facto mindestens zwei Wochen verkürzt. Mit Schreiben vom 10. Jänner 1989 beim Amt der Kärntner Landesregierung eingelangt am 17. Jänner 1989 - wurde die in Anbetracht der Bedeutung des Gesetzentwurfes ohnehin schon sehr knapp bemessene Begutachtungsfrist um weitere zwei Wochen verkürzt und mit dem letztmöglichen Abgabetermin für eine Stellungnahme mit 3. Februar 1989 neu festgelegt.

- 2 -

Diese Vorgangsweise muß seitens des Landes Kärnten mit Bedauern zur Kenntnis genommen werden. Ein ernsthaftes Interesse, die Erfahrungen der Länder in den Fragen der Abfallentsorgung im Entwurf eingebunden zu wissen, muß angesichts dieser Vorgangsweise jedenfalls in Zweifel gezogen werden.

2. Der Entwurf bestätigt die Bedenken und Einwände der Länder gegen die mit der B-VG Novelle, BGBl.Nr. 685/1988, neu geschaffene Bedarfskompetenz in Abfallbeseitigungsangelegenheiten. Entgegen den im Zuge der Vorbereitung der B-VG Novelle getätigten Zusagen wird von der Bedarfsgesetzgebung im vorgelegten Entwurf in sehr umfassender Weise Gebrauch gemacht und auch über die verfassungsrechtlich geforderte Begründung des "Bedürfnisses nach Erlassung einheitlicher Vorschriften" großzügig hinweggegangen. Solange eine derartige auch einer Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof standhaltende Begründung nicht gegeben werden kann, sind derartige Regelungen verfassungswidrig.

3. Der vorliegende Entwurf würde zu einer Zerschlagung der im Landesbereich seit langem und mit entsprechenden Erfahrungen aufgebauten Hausmüllentsorgung führen und dabei würde vor allem die mühevoll durchgesetzte Bewußtseinsbildung über die Notwendigkeit geordneter Entsorgungsverhältnisse wieder zerstört.

Mit Bedauern muß in diesem Zusammenhang gleichzeitig festgestellt werden, daß im Entwurf das schon bisher unzureichende und den Anforderungen nicht entsprechende Sonderabfallgesetz praktisch untergehen soll. Gerade für diesen Bereich, für den so dringend entsprechend wirksame gesetzliche Regelungen erforderlich wären, bringt der Entwurf überhaupt keine befriedigenden Lösungen, sondern nur Absichtserklärungen und eine Delegierung der Verantwortung auf den Verordnungsgeber. Der Bundesgesetzgeber wird nicht umhin können, sich dieser Problematik eingehend zu widmen und eine rigorose Abfallentsorgung allenfalls auch auf gemeinwirtschaftlicher Basis zu sichern.

- 3 -

4. In einem modernen Abfallwirtschaftsgesetz muß der Abfallvermeidung höchste Priorität eingeräumt werden. Diese Priorität kommt im vorliegenden Entwurf nicht zum Durchbruch. Die eine solche Priorität kennzeichnenden rechtlichen Möglichkeiten eines Verbotes eines Produktes, einer Befandung oder Rücknahmeverpflichtung werden im Gesetz durch verschiedene Barrieren derart erschwert (freiwillige Kooperationsabkommen, Bedachtnahme auf Anforderungen der Warenverteilung, Bedürfnis der Verbraucher, Darbietung von Produkten, Herstellungs- und Verpackungskosten, volkswirtschaftliche Auswirkungen, technische Durchführbarkeit), sodaß zu befürchten ist, daß auf Grund des vorgeschlagenen Gesetzes diese Maßnahmen sich möglicherweise überhaupt als undurchsetzbar erweisen werden.

5. Die mit der Neuregelung der Abfallkompetenzverteilung u.a. auch angestrebte Erhöhung der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit wird durch den Entwurf nicht erreicht. Durch mehrfache materielle Derogationswirkungen gegen bestehende Bundesgesetze (Gewerbeordnung, Wasserrechtsgesetz) und die geltenden landesrechtlichen Abfallbeseitigungsregelungen wird der Geltungsumfang und die Anwendbarkeit einschlägiger gesetzlicher Regelungen noch unüberschaubarer, was Anlaß zu ständigen Diskussionen und Streitigkeiten geben wird und in vielfältiger Weise auch von Abfallbesitzern ausgenutzt werden dürfte.

Um von Landesseite in diesem Zusammenhang künftighin von klaren Verhältnissen ausgehen zu können, erlaubt sich Kärnten seine erst jüngst im Kärntner Landtag beschlossene Kärntner Abfallordnung 1988 in der Beilage mit dem dringenden Ersuchen zu übermitteln, auf Grund des vorliegenden Entwurfs zu prüfen, inwieweit dieser von den materiellen Derogationswirkungen des vorliegenden Entwurfs betroffen ist und im Falle der Gesetzwerdung des Entwurfs außer Kraft treten würde.

- 4 -

Weiters ist festzuhalten, daß die im Gesetz vorgesehenen Begriffsbestimmungen von der derzeit in Gesetzgebung und Literatur gängigen Nomenklatur in vielfacher Hinsicht unbegründet abweichen und auch durch eine entwurfsintere Unausgewogenheit größte Verwirrung hervorufen. Zu dem kommt, daß die Erläuterungen zum Entwurf vielfach vom Entwurf abweichen und offensichtlich spätere Entwurfsänderungen nicht mehr berücksichtigen.

6. Die vorliegende Regelung ist von einer Beurteilung der Abfallproblematik aus primär großstädtischer Sicht getragen. Die Erfordernisse und Verhältnisse im ländlichen Raum bleiben in mehrfacher Hinsicht unberücksichtigt (§ 11: Jede Gemeinde muß Abfallbehandlungsanlagen vorsehen; § 23 Abs. 3: Abfuhrpflicht auch für biogene Abfälle). Die in den Ländern bereits seit Jahrzehnten praktizierte Kooperation über die Gemeindegrenzen, ja auch Landesgrenzen hinweg und die Praxis der Entsorgung biogener Abfälle wird im vorliegenden Entwurf ignoriert und teilweise sogar unmöglich gemacht.

Von einem so weitreichend in das Wirtschaftsgeschehen eingreifenden Gesetzentwurf müßte überhaupt erwartet werden, daß er für die Wirtschaft vorausschaubare und vorausberechenbare Konsequenzen vorgibt. Auch diesen Ansprüchen wird der vorliegende Entwurf nicht gerecht.

7. Die von Bundesseite so heftig geforderte umfassende Kompetenz in Angelegenheiten der Abfallwirtschaft wird im Entwurf nicht genutzt. Der Bundesabfallplan der eine zentrale Entscheidungsgrundlage für die Abfallwirtschaft bieten sollte, welche im Rahmen der Landesabfallwirtschaftspläne detailliert ausgeformt und ergänzt werden sollten, soll nach dem vorliegenden Entwurf im Gegenteil nur eine Summe der Landesabfallwirtschaftskonzepte darstellen.

- 5 -

8. Der vorliegend Entwurf hätte eine Verbürokratisierung der Abfallwirtschaft zur Folge. Im Entwurf sind nicht weniger als ein Bundesabfallbeirat mit 16 Mitgliedern aus zwölf verschiedenen Institutionen und neun Landesabfallbeiräte mit jeweils neun Experten vorgesehen. Durch die Einschaltung dieser Institutionen wird die Verantwortung in Abfallwirtschaftsfragen delegiert und anonymisiert. Die damit verbundene Formalisierung der Entscheidungsprozesse macht eine rasche Entscheidungsfindung in Abfallfragen unmöglich.

9. Im Widerspruch zum Bemühen des Bundes, die Zuständigkeit in Abfallangelegenheiten weitestgehend an sich zu ziehen, steht der Umstand, daß der Entwurf die Hauptaufgaben künftighin auf die Bezirksverwaltungsbehörden und den Landeshauptmann verlagert. Der Entwurf weist demgegenüber in den Erläuterungen zwar auf das Erfordernis einer erheblichen Personalvermehrung im Ministerialbereich hin, der im Landesbereich zusätzlich auftretende Verwaltungsaufwand wird aber dort einen noch weit höheren zusätzlichen Personalaufwand erforderlich machen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Die dem vorliegenden Gesetzentwurf vorangestellte Zielbestimmung geht weit über das hinaus, was der Gesetzentwurf inhaltlich tatsächlich zu leisten in der Lage ist. Im Verhältnis zum Entwurfsinhalt ist er als utopische, wirklichkeitsfremde Zukunftsvision abzulehnen, weil auf Grund des Gesetzesinhaltes die Erwartungen, die mit dieser Zielbestimmung verbunden werden, nicht erfüllt werden können.

Überdies ist das Ziel, die Ablagerung auf erdkrustenähnliche Abfälle zu beschränken mißverständlich bzw. nicht eindeutig. Ist dabei auch an Stoffe gedacht, für die es in der Natur äquivalente Stoffe gibt und

- 6 -

vor allem darunter auch Stoffe, die nicht ungefährlich sind, wie etwa bestimmte Schwermetalle, die jedoch durchaus auch aus der Erdkruste entnommen werden können.

Zu § 2:

Bedauerlicherweise muß festgestellt werden, daß das Bemühen durch Begriffsbestimmungen Rechtsklarheit herzustellen, im gegenständlichen Fall eher verfehlt wird. So ist die Begriffsbestimmung für "Abfälle" insoweit, als sie auch Gegenstände erfaßt, für die ein Entledigungswillen nicht besteht, für die praktische Vollziehung unbrauchbar.

Sachlich unerklärlich ist auch die neu gefundene Begriffsumschreibung für "gefährliche Abfälle". Die vorgegebenen Kriterien würden fraglos auch etwa von Glasscherben oder heißer Asche erfüllt, ohne daß diese ernsthaft den gefährlichen Abfällen zugeordnet sein sollten. Hier müßte wohl auf die ÖNORM S 2101 zurückgegriffen werden.

Völlig unerklärlich ist auch, wie der Begriff "öffentliche Haushalte" in Abs. 3 verwendet werden könnten, wenn sich auch die dadurch bewirkte begriffliche Verwirrung aus den Erläuternden Bemerkungen zumindest teilweise aufklären läßt; gemeint sind offensichtlich Amts- und Bürogebäude.

Eine Zirkelverweisung bieten die Abs. 7 und 9 in denen die Begriffe "Abfallbehandler" und "Abfallbehandlung" umschrieben werden.

Unverständlich und sachlich nicht haltbar ist der Ausschluß sämtlicher Transportunternehmen in Abs. 8. Wenn dabei an eine Begünstigung der Abfalltransporte durch die Österreichischen Bundesbahnen gedacht sein sollte, dann müßte diese Ausnahme jedenfalls auf Schienentransporte beschränkt bleiben, was infolge des dort bestehenden geringeren Unfallrisikos allenfalls vertretbar wäre.

- 7 -

In Widerspruch zu den gültigen Normen, den geltenden Gesetzen und der Fachliteratur ist die Umschreibung des Begriffes "Entsorgung". Dieser bisher üblicherweise umfassend verstandene Begriff wird nunmehr auf die Deponierung beschränkt.

Als Mangel ist zu vermerken, daß im Entwurf auftauchende völlig neue Begriffe, wie etwa "Altstoffe" (§ 2o Abs. 3) und "Wertstoffe" (§ 23 Abs. 2) keine nähere inhaltliche Umschreibung erfahren.

Zu § 3:

Der in Abs. 2 Z. 1 verwendete Begriff "Abwasserreinigungsanlagen" ist zu eng. Um die Ableitung von Abfällen in eine Kanalisation mitzuerfassen, müßte von "Abwasserbeseitigungsanlagen" gesprochen werden. Die Z. 3 des Abs. 2 ist eingeschränkt auf das taube Gestein, das im Rahmen von Bergwerken, die nach dem Berggesetz betrieben werden, anfällt. Eine gleichartige Regelung sollte für den gleichwertigen Abraum bei Schottergruben, die nach der Gewerbeordnung betrieben werden, vorgenommen werden.

Zu § 4:

Abgesehen von den grundsätzlichen Bedenken gegen dieses Instrument in der vorgeschlagenen Form bleiben Rechtscharakter und Verbindlichkeit dieser Konzepte völlig offen. Auch die zeitliche Abfolge (Fortschreibung alle zwei Jahre) scheint mit den Landesabfallwirtschaftskonzepten nicht in ausreichendem Maße koordiniert.

Zu § 5:

Die Fragen nach dem Rechtscharakter und die Verbindlichkeit sind auch in dieser Bestimmung zu stellen, zumal einerseits von "Veröffentlichung", andererseits von "Erlässung" die Rede ist.

- 8 -

Zu § 6:

Abgesehen von den bereits in den grundsätzlichen Bemerkungen vorgebrachten sachlichen Einwändungen ist zur vorgeschlagenen Bestimmung festzuhalten, daß die in Abs. 3 vorgesehene Bindung des Bundesministers an die Vorschläge der genannten Rechtsträger mit der Stellung eines Bundesministers als oberstes Organ unvereinbar ist. Daneben muß die Einschränkung auf drei Landesvertreter entschieden abgelehnt werden. Im Hinblick darauf, daß in den in diesem Gremium zu behandelnden Fragen durchaus nicht kongruente Interessen der Länder wahrzunehmen sein werden, muß verlangt werden, daß jedes Land einen Vertreter stellen kann. Die Regelung in Abs. 3, daß die Landesvertreter "auf Vorschlag der Verbindungsstelle der Bundesländer zu bestellen sind", würde einer Regelung gleich kommen, nach der die Vertreter eines Ministeriums von dessen "Schreibstube" zu nominieren sind.

Zu § 7:

Auch diese Regelung negiert in Abs. 3 die Stellung der Landesregierung als weisungsfreies oberstes Organ. Überdies wird übersehen, daß das Amt der Landesregierung – unverständlichlicher Weise wird außerdem die Mehrzahl verwendet – als behördlicher Hilfsapparat der Landesregierung keinen Vertreter stellen kann, sondern wohl nur das Land als Rechtspersönlichkeit.

Unklar bleibt weiters, wer die Vertreter der Gemeinden nominieren soll (Städtebund, Gemeindebund?) und wie über die Vorsitzführung in diesem Beirat zu entscheiden ist.

Zu § 8:

Diese Regelung, die eigentlich den Kern eines Abfallwirtschaftsgesetzes darstellen müßte, ist in mehrfacher Hinsicht enttäuschend und erreicht auch den in Art. 18 B-VG geforderten Konkretisierungsgrad in keiner Weise. Wer kommt als "beteiligte Gebietskörperschaften" und "unmittel-

- 9 -

bar betroffene Wirtschaftskreise" in Betracht und wer soll diese "Kooperationsabkommen anstreben"? Wann kann davon ausgegangen werden, daß eine Zielerreichung "nicht oder nicht rechtzeitig" zu erwarten ist?

Abgesehen von diesen ungeklärten Fragen müßte gerade dieser Regelungskomplex konkretisiert werden und dies nicht nur auf wahrscheinlich ohnehin kaum durchsetzbare Verordnungen (siehe Abs. 3) abgeschoben werden.

Zu § 9:

Bezeichnend erscheinen die Erläuternden Bemerkungen zu dieser Regelung, die als Beispiele für die Abfallverwertung Stoffe anführen, die nicht einmal dem Abfallwirtschaftsgesetz unterliegen (Abwässer und Abgasströme). Überdies bleibt völlig offen, wie lange "bei Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Interessen" Mehrkosten vertretbar sind. Weiters stellt sich die Frage, ob nach Abs. 6 bei Nichtnutzung einer möglichen Abfallverwertung gleichsam eine staatliche Abfallverwertung zum Tragen kommen soll.

Zu § 10:

Die Aufzählung der öffentlichen Interessen ist infolge größter Unbestimmtheit sehr unbefriedigend. Was sind "unzumutbare Belästigungen", "vermeidbare Gefahren", "unvermeidliche Verunreinigungen", "erhöhte Schadstoffanreicherungen"? Auch der Begriff "schädliche Tiere" sollte eigentlich längst überwunden sein. Die Aufzählung der öffentlichen Interessen sollte daher besser auf bereits durchjudizierten Regelungen, wie etwa jene des § 105 Wasserrechtsgesetzes aufbauen.

Zu § 11:

Geradezu einen Rückschritt in die Abfallsteinzeit gleich kommt die Regelung in dieser Bestimmung. Abgesehen davon, daß die Einrichtung von Abfallentsorgungsplätzen in jeder Gemeinde längst überholt ist und zur "Abfallsammlung" überhaupt keine Flächen benötigt werden, sollen die

- 10 -

bisher praktizierten Verbands-, ja Landesgrenzen überschreitenden Kooperationen nicht verhindert oder erschwert werden.

Die "Ersichtlichmachung" (nicht "Ausweisung") eines Standortes im Flächenwidmungsplan einer Gemeinde entfaltet überdies keine Rechtswirkungen.

Zu § 12:

Der Erhebungsaufwand, der nach dieser Bestimmung entsteht, wird keinesfalls allein den Ländern überantwortet werden können. Es stellt sich weiters die Frage, ob das zuständige Bundesministerium mit der vorliegenden Regelung zum Ausdruck bringen will, daß die Erstellung des seit Jahren angekündigten Sonderabfallkonzeptes damit als gescheitert und hinfällig anzusehen ist.

Überdies ist aus den Abs. 2 und 3 die völlig inakzeptable Schlußfolgerung abzuleiten, daß der völlig ungefährliche Gewerbemüll auf gesonderten Deponien und nicht gemeinsam mit dem ungefährlichen Hausmüll abgelagert werden soll. Auch damit würden die derzeit bestehenden und funktionierenden Abfallentsorgungskonzepte, insbesondere die Wirtschaftlichkeit von Hausmülldeponien, ernsthaft in Frage gestellt.

Zu § 13:

Grundsätzlich stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob den nach diesen Bestimmungen festzulegenden Deponierichtlinien auch Zwischenlager etwa in Abfallcontainern entsprechen müssen. Weiters ist die Sinnfälligkeit der Ausnahmen in Abs. 2 in Zweifel zu ziehen, weil damit etwa auch Anlagen herausfallen, die sogar überwiegend Abfälle außerbetrieblicher Herkunft behandeln.

Zu § 14:

Der Verweis auf § 13 Abs. 2 ist unklar.

- 11 -

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Kompetenzkonzentration ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, es müßte aber sichergestellt werden, daß bei der Genehmigung die Genehmigungstatbestände alle berührten Bundesgesetze Berücksichtigung finden. Derzeit fehlt vor allem eine Bedachtnahme etwa auf das Forstgesetz oder das Wasserrechtsgesetz. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß auch radioaktive Abfälle oder zu entsorgende Tierkörper miterfaßt werden.

Darüberhinaus läßt der zweite Satz in Abs. 2 eine Genehmigung von Haushmülldeponien in Zukunft möglicherweise nur mehr erschwert zu, weil die Genehmigung nur dann zu erteilen ist, wenn die Behandlung der Abfälle die nach dem Stand der Technik entsprechende Vermeidung von unverwertbaren Abfällen erwarten läßt.

Zu § 15:

Nicht durchdacht scheint die Konsequenz dieser Bestimmung. Danach müßte nämlich praktisch jeder Haushalt, jeder Bauernhof und jegliche gewerbliche Betriebsanlage, unabhängig davon, ob sie auch nach dem Gewerberecht einer Betriebsanlagengenehmigung bedarf einer Betriebsanlagengenehmigung nach dieser Bestimmung unterzogen werden. Offen bleibt dabei auch, was unter "materiellrechtlichen Bestimmungen" in Abs. 3 zu verstehen ist.

Zu § 16:

Kennzeichnend für den ganzen Entwurf ist die mit dieser Bestimmung vorgesehene Überantwortung der heiklen Entscheidungen über Enteignungen auf die Landesebene vor allem auch mit allen damit verbundenen Kosten. Außerdem dürfte die Frage der "Notwendigkeit" einer Enteignung in Anbetracht der Bestimmungen des § 12 in diesem Zusammenhang nicht mehr zu entscheiden sein.

- 12 -

Zu § 18:

Die Sinnfälligkeit der Bestimmungen des Abs. 6 erster Satz kann nicht ergründet werden.

Zum VII. Abschnitt:

Wie schon zu § 11 festgestellt, brächte der vorgeschlagene Entwurf für den Bereich der Hausmüllentsorgung einen eklatanten Rückschritt. Die jahrzehntelangen Erfahrungen der Länder im diesen Bereich würden mit dem vorliegen Abschnitt über Bord geworfen, sodaß hiezu von Länderseite nur eine strikte Ablehnung geäußert werden kann.

Es stellt sich überdies die Frage nach dem objektiven Bedarf einer solchen Regelung, der verfassungsrechtlich überhaupt erst die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung aktiviert. Solange dieser nicht mit einer auch vor dem Verfassungsgerichtshof standhaltenden Begründung versehen ist, bestehen gegen die Inanspruchnahme der Kompetenz verfassungsrechtliche Bedenken.

Es scheint entgangen zu sein, daß etwa für entlegene Gebiete, wie insbesondere für die alpinen Schutzhütten hinsichtlich des Entsorgungsbereiches Sonderregelungen unumgänglich sind.

Die organisatorischen Regelungen über die Müllabfuhr, über die Müllbehälter und die Abfuhrtermine sind ebenfalls Ausdruck mangelnder Sachkenntnis. So wird etwa der Umstand negiert, daß für die Abfallentsorgung keine "Kostenersätze" einzuheben sind, weil diese Angelegenheit im Rahmen eines Gebührenhaushaltes zu finanzieren ist.

Auch die Frage der Bedienung privater Unternehmungen ist im Entwurf völlig losgelöst vom rechtsstaatlichen Begründungserfordernis des Art. 18 B-VG vorgesehen. Warum die Gemeinden für einen Kompostplatz sorgen müssen bleibt ebenfalls unverständlich.

- 13 -

Zu § 24:

Abgesehen davon, daß die sachlichen Vorgaben des Gesetzgebers für die Einstufung von Abfällen durch Verordnung als gefährliche Abfälle den Anforderungen des Art. 18 B-VG nicht gerecht werden, muß bedauert werden, daß den gefährlichen Abfällen im gegenständlichen Gesetzentwurf nicht einmal ein eigenständiger Abschnitt gewidmet wird. Wenn man daher zur Feststellung gelangen muß, daß der vorliegende Entwurf hinsichtlich der gefährlichen Abfälle sogar noch den Regelungsstandard des Sonderabfallgesetzes unterbietet, so spricht dieses Urteil für sich.

Zu § 26:

Die Übergabepflicht an die Müllabfuhr im Abs. 1 soll sicher die Abfallverwertung und getrennte Sammlungen nicht ausschließen. Im Abs. 5 ist nicht berücksichtigt, daß sich eine Rückstellung dann wohl nicht mehr durchführen läßt, wenn der Transporteur Abfälle mehrerer Abfallbesitzer gleichzeitig transportiert und eine nachträgliche Trennung nicht mehr möglich ist.

Zu § 29:

Im Abs. 5 ist die Ausnahme für Problemstoffe nicht verständlich. Auch im Abs. 7 sollte die Nachweispflicht nicht von einer Menge abhängig gemacht werden.

Zu § 30:

Soll diese Bestimmung auch Gemeinden oder Gemeindeverbände treffen? Diese Frage stellt sich vor allem deshalb, weil diese ja vom Gesetz her dazu verpflichtet sind.

Zu § 31:

Im Hinblick darauf, daß damit offensichtlich nicht nur Abfallsammler und Abfallbehandler gemeint sind, die gefährliche Abfälle sammeln und behandeln, erscheint die Trennung nach Abfallarten zu unkonkret.

- 14 -

Zu § 32:

Es stellt sich die Frage, ob dadurch etwa auch Fritieröl, das in Haushalten oder Gastgewerbebetrieben anfällt, als Altöl im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist.

Zu § 39:

Zu Abs. 1 stellt sich die Frage, wie nach Abs. 1 im Falle des Abfalltransportes der gesetzmäßige Zustand wiederherzustellen ist.

In Abs. 2 wird den Liegenschaftseigentümern die großzügige Chance eingeräumt, die Kosten, die er mangels Feststellbarkeit des Abfallbesitzers für die Beseitigung zu tragen hat, diesen in der privatrechtlichen Form eines Ersatzanspruches zu überwälzen.

Zu § 40:

Die Kontrollrechte in der vorgeschlagenen Form und im vorgesehenen Umfang sind in Anbetracht des grundrechtlich geschützten Hausrechtes als ekzessive Eingriffe zu werten. Sie bieten überdies Ansatzpunkte für wirtschaftskriminelle Vorgehen (Werksionage). Dies entsteht vor allem dadurch, daß in der Begriffsbestimmung der Entledigungswille weggefallen ist und die Kontrollbefugnisse schon auf Grund einer reinen Vermutung realisiert werden können.

Zu § 44:

Offen bleibt in diesem Zusammenhang die Frage der Weitergeltung von Anlagenbewilligungen, die nach den landesgesetzlichen Bestimmungen erteilt wurden; entsteht im Falle ihrer Weiternutzung sogar eine Strafbarkeit nach § 47 Abs. 1 Z. 4?

- 15 -

Zu § 47:

Die Strafhöhen erscheinen in Anbetracht der möglichen Schäden, die durch Übertretungen dieses Gesetzes verursacht werden können, als zu niedrig angesetzt.

Zu § 48:

In dieser Bestimmung ist offensichtlich der Begriff "Strafen" zu ergänzen.

Zu § 50:

In Anbetracht der gravierenden Mängel, die der vorliegende Entwurf aufweist und der Rückschritte sowohl für die Haushmüllentsorgung wie auch für die Entsorgung der gefährlichen Abfälle muß die Hoffnung ausgedrückt werden, daß der gegenständliche Entwurf noch einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen wird und erst dann der Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt wird.

Klagenfurt, 1989 o1 30

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

Brauner